*11 Satzungsänderung

§2 VEREINSZWECK - Ergänzung Absatz 2

Alt	**Neu**
Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirats, Abteilungsleiter … - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.	Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirats, Abteilungsleiten- können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, welche die Höhe des § 3 Nr. 26 a EStG nicht überschreiten darf.

§2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT - NEU Absatz 4

Alt	**Neu**
	(4) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und ggf. weitere für die Abwicklung erforderliche Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen System und/oder bei einem Dienstleister gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§6 BEITRÄGE - NEU Absatz 2

Alt	**Neu**
	(2) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand in begründeten Fällen die Beiträge stunden, kürzen oder erlassen.

§8 VORSTAND - Änderung Absatz 1 / NEU Absatz 5

Alt	**Neu**
(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Weiterhin gehört dem Vorstand eine Vertreterin der Frauen an.	(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). ~~Weiterhin gehört dem Vorstand eine Vertreterin der Frauen an.~~ (5) Die ehrenamtlichen tätigen Vorstandsmitglieder sowie ggf. die Beiratsmitglieder haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit die in § 31a Abs. 1 BGB genannte Summe (Ehrenamtspauschale) erhalten.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG - Ergänzung Absatz 2

Alt	**Neu**
(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.	(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin (mindestens in Textform) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch auf anderem Wege erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder eingeladen werden und das Mitglied diesem Kommunikationsweg zugestimmt hat.